

## Vorlage Nr. 15/2727

<b>öffentlich</b>
-------------------

**Datum:** 24.10.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 72  
**Bearbeitung:** Herr Schulzen (FBL72), Frau Buheitel (VFBL73), Frau Uhlman (72.70),  
 Frau Esch (73.60)

<b>Sozialausschuss</b>	<b>05.11.2024</b>	<b>Kenntnis</b>
------------------------	-------------------	-----------------

Tagesordnungspunkt:

<b>Kurzzeitwohnen im Rheinland</b>
------------------------------------

Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung zum Kurzzeitwohnen für Menschen mit Behinderung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2727 zur Kenntnis genommen.
--

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja
--	----

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025.	nein
--	------

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
----------------	--

Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
---	-----------------------------------

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:
---

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten
---

In Vertretung

R i s t

## Zusammenfassung

Das Kurzzeitwohnen bietet Kindern, Jugendlichen oder auch erwachsenen Menschen mit Behinderung, die in einer Familie leben, die Möglichkeit, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in eine Wohneinrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe aufgenommen zu werden. Der LVR finanziert diese Leistung seit Jahren in der Regel als Mischfinanzierung mit den Leistungen der Gesetzlichen Pflegeversicherung. So haben in 2022 insgesamt 341 und in 2023 insgesamt 317 leistungsberechtigte Personen von dem Angebot profitiert. Bedarfsabhängig wurde das Angebot auch mehrfach im Kalenderjahr in Anspruch genommen. In 2024 wird mit einer Nutzung des Angebotes in vergleichbarem Umfang gerechnet.

Zurzeit wird rheinlandweit ein Angebot „Kurzzeitwohnen“ im Umfang von insgesamt 36 Betreuungsplätzen vorgehalten, davon 18 Betreuungsplätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und 18 Betreuungsplätze für erwachsene Menschen mit Behinderung. Es handelt sich hierbei sowohl um solitäre Kurzzeitwohnangebote, wie auch um „eingestreute“ Betreuungsplätze in Wohneinrichtungen und besonderen Wohnformen.

Trotz intensiver Bemühungen ist es der Verwaltung nicht gelungen, das Ziel des Aufbaus von solitärem Kurzzeitwohnen in dem ursprünglich geplanten Umfang, gemeinsam mit den Leistungserbringern, zu realisieren. Damit kann auch eine gute regionale Erreichbarkeit für Leistungssuchende im Rheinland nicht flächendeckend erzielt werden.

Die Verwaltung hat daher in 2024 die Federführung zum Thema Kurzzeitwohnen organisatorisch in der Abteilung 72.70 (Grundsatz Soziale Teilhabe) gebündelt, um eine bessere Steuerung und Weiterentwicklung zu erreichen.

Es ist beabsichtigt, eine Strategie zu entwickeln, die es den Leistungserbringern ermöglicht, das Angebot an Kurzzeitwohnplätzen für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung flächendeckend im Rheinland aufzubauen. Dabei muss die gute regionale Erreichbarkeit der Angebote ebenfalls berücksichtigt werden.

Diese Vorlage berührt die Zielrichtungen Z2. „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ und Z12. „Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2727:**

### **Bisherige Beschlusslage**

#### Vorlage Nr. 14/824 vom 16.10.2015:

Eine Analyse der im Jahr 2014 bewilligten Anträge hat gezeigt, dass das Angebot an „Kurzzeitwohnmöglichkeiten“ im Rheinland quantitativ nicht ausreichend ist. Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung vom 02.11.2015 beschlossen, das Angebot an „Kurzzeitwohnmöglichkeiten“ im Rheinland auszubauen. Geplant war, ein Umfang von zunächst vier Einrichtungen mit maximal bis zu je zehn Plätzen im Rheinland einzurichten. Die regionale Verteilung sollte dabei auch den Gesichtspunkt der Erreichbarkeit aus allen Städten und Kreisen des Rheinlandes berücksichtigen.

#### Vorlage Nr. 14/2731 vom 14.06.2018:

Nach Abschluss des Interessenbekundungsverfahrens im Januar 2016 wurden die eingereichten Konzepte gesichtet und anschließend ausführliche Konzepterörterungen mit den Leistungsanbietern durchgeführt. Dabei wurden die in der Vorlage Nr. 14/824 beschlossenen Eckpunkte für das Kurzzeitwohnen zugrunde gelegt:

- Das Kurzzeitwohnen wird in einer solitären, eigenständigen Einheit als herauszustellendes Qualitätsmerkmal vorgehalten werden.
- Das Kurzzeitwohnen befindet sich in räumlicher Nähe zu anderen Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung, damit die dortige Infrastruktur genutzt werden kann.
- Es werden eigenständige Angebote für Kinder und Jugendliche und für erwachsene Menschen mit Behinderung entwickelt.
- Für das Kurzzeitwohnen gibt es eine differenzierte Konzeption, die die Bedarfslage der betroffenen Menschen und die Situation ihrer Familien berücksichtigt; die Leistungen sind mit der Pflegekasse abrechenbar.
- Das Kurzzeitwohnen ist ganzjährig verfügbar.
- Das Angebot ist regional verfügbar und gut erreichbar.
- Die Eltern der Leistungsberechtigten werden in den Prozess der Leistungserbringung intensiv einbezogen.

Im Ergebnis wurde eine flächendeckende Etablierung von Plätzen des Kurzzeitwohnens, über das gesamte Rheinland verteilt, leider nicht erreicht.

#### Vorlage Nr. 14/3360 vom 03.06.2019:

Der Ausweitung der Leistung „Kurzzeitwohnen“ um maximal 20 Plätze (davon 15 Plätze für erwachsene Menschen mit Behinderung sowie 5 Plätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) wurde gemäß Vorlage Nr. 14/3360 zugestimmt.

## Vorlage Nr. 15/376 vom 23.08.2021:

Die Finanzierung der Leistungen des Kurzzeitwohnens erfolgt auch nach der Umstellung auf die neue Leistungs- und Finanzierungssystematik weiterhin als Tagessatz unter Einschluss der existenzsichernden Leistungen. Auf eine Einkommens- und Vermögensprüfung wird verzichtet.

### **Aktueller Sachstand**

Das Kurzzeitwohnen bietet Kindern, Jugendlichen oder auch erwachsene Menschen mit Behinderung, die in einer Familie leben, die Möglichkeit, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in einer Wohneinrichtung bzw. besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe aufgenommen zu werden. Der LVR finanziert diese Leistung seit Jahren in der Regel als Mischfinanzierung mit den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung. So haben in 2022 insgesamt 341 und in 2023 insgesamt 317 leistungsberechtigte Personen von dem Angebot profitiert. Bedarfsabhängig wurde das Angebot auch mehrfach im Kalenderjahr in Anspruch genommen. In 2024 wird mit einer Nutzung des Angebotes in vergleichbarem Umfang gerechnet.

Zurzeit wird rheinlandweit ein Angebot „Kurzzeitwohnen“ im Umfang von insgesamt 36 Betreuungsplätzen vorgehalten, davon 18 Betreuungsplätze für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und 18 Betreuungsplätze für erwachsene Menschen mit Behinderung. Es handelt sich hierbei sowohl um solitäre Kurzzeitwohnangebote, wie auch um „eingestreute“ Betreuungsplätze in Wohneinrichtungen und besonderen Wohnformen.

Trotz intensiver Bemühungen ist es der Verwaltung nicht gelungen, das Ziel des Aufbaus von solitärem Kurzzeitwohnen in dem ursprünglich geplanten Umfang, gemeinsam mit den Leistungserbringern, zu realisieren. Damit kann auch eine gute regionale Erreichbarkeit für Leistungssuchende im Rheinland leider nicht flächendeckend erzielt werden.

Auch haben in 2024 zwei Leistungserbringer das Angebot Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche aufgrund interner konzeptioneller Veränderungen beendet. Hierbei handelt es sich um das Heilpädagogische Zentrum der Lebenshilfe im Kreis Euskirchen (8 Betreuungsplätze) sowie die Amalie-Sieveking-Stiftung in Duisburg (5 Betreuungsplätze).

Bei einem weiteren Leistungserbringer (Rheinischer Blindenverein Düren e.V.) steht die erbetene Überarbeitung des Konzeptes zur Realisierung von 5 weiteren Plätzen noch aus. Die konzeptionellen Veränderungen müssen im Anschluss dann noch bewertet und in den Austauschprozess mit den anderen Akteur\*innen eingebracht werden. Ziel ist es, mögliche Hürden zur Fortführung bzw. Implementierung von Kurzzeitwohn-Angeboten zu minimieren und gleichzeitig aus den Erfahrungen Optimierungspotenziale zu ziehen.

Das Kurzzeitwohnangebot des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen in Duisburg für erwachsene Menschen mit Behinderungen ist nach einer Planungs- und Absprachephase im Frühjahr 2023 an den Start gegangen und über die Region hinaus gut angenommen worden. Seitens des Leistungserbringers wurde eine konzeptionelle Nachbearbeitung angekündigt. Diese Erkenntnisse werden in die zukünftigen Gespräche zwischen beiden Landschaftsverbänden und in die Gremienarbeit überführt.

Da das Ziel des Aufbaus von solitärem Kurzzeitwohnen in dem ursprünglich geplanten Umfang nicht gelungen ist, hat die Verwaltung in 2024 die Federführung zum Thema Kurzzeitwohnen organisatorisch in der Abteilung 72.70 (Grundsatz Soziale Teilhabe) gebündelt, um eine bessere Steuerung und Weiterentwicklung zu erreichen.

So nimmt die Verwaltung nunmehr regelmäßig an dem von dem Verein becura e.V. initiierten Qualitätszirkel teil. In diesem Qualitätszirkel treffen sich Leistungserbringer zum Thema Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche in NRW. Der Qualitätszirkel sorgt für die Vernetzung der Leistungserbringer durch Fachtagungen und Kooperation. Zuletzt ist eine Teilnahme der Verwaltung an den Treffen am 19.03. und 05.09.2024 in Bochum erfolgt.

Dabei hat der Verein becura e.V. den Einsatz der Landschaftsverbände im Bereich des Kurzzeitwohnens ausdrücklich begrüßt und als bundesweit beispielhaft gelobt. Im Gegenzug wird jedoch auch auf die organisatorische und betriebswirtschaftliche Fragilität gerade im Kinder- und Jugendbereich des Angebotes hingewiesen. Das Problem ist die Konzentration der Inanspruchnahme des Angebotes insbesondere zu (Schul-) Ferienzeiten. Dies führt in der Folge zu einer ungleichmäßigen Auslastung des Leistungsangebotes über das Kalenderjahr und erschwert damit möglicherweise eine wirtschaftliche Betriebsführung.

Zu dieser Thematik befindet sich der LVR aktuell auch im Austausch mit den Leistungserbringern für Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche Caritas Wohn- und Werkstätten Niederrhein gGmbH/Kurzzeitwohnen Farbwechsel in Sonsbeck und dem Vinzenzheim Aachen (Josefsgesellschaft gGmbH).

Im Rahmen des gemeinsamen Austausches der beiden Landschaftsverbände auf Ebene des Qualitätszirkels konnten auch bereits einige Fragestellungen u. a. im Hinblick auf das vorhandene Antragsverfahren identifiziert und geklärt werden. Unter anderem ist, auch unter Berücksichtigung der Zugänglichkeit des Angebotes für den leistungsberechtigten Personenkreis, der Aufbau einer zwischen beiden Landschaftsverbänden konsentierten, gemeinschaftlichen FAQ-Liste für interessierte Eltern im Bereich des Kurzzeitwohnens für Kinder und Jugendliche angedacht.

Eine weitere Teilnahme an den Qualitätszirkeln ist gewünscht und wurde von beiden Landschaftsverbänden zugesichert. Zur Thematik insgesamt erfolgt vor dem Hintergrund der stagnierenden Angebotssituation gerade im Bereich des Kurzzeitwohnens für Kinder und Jugendliche ein intensiver fachlicher Austausch der beiden Landschaftsverbände. Dies auch vor dem Hintergrund einer anhaltend hohen Nachfrage von Eltern und Angehörigen.

Die Abteilung 72.70 beabsichtigt, eine Strategie zu entwickeln, die es den Leistungserbringern ermöglicht, das Angebot an Kurzzeitwohnplätzen für Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Menschen mit Behinderung flächendeckend im Rheinland aufzubauen. Dabei muss die gute regionale Erreichbarkeit der Angebote ebenfalls berücksichtigt werden.

In Vertretung

R i s t